

ZH_OBERGERICHT RT230187 vom 15. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230187

FR: ZH_OBERGERICHT RT230187 du 15 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230187 del 15 dicembre 2023

Erwägungen

E. 15

Oktober 2013, E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014, E. 5.4.1; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2 [je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375]). 2.3. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013, E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011, E. 4.5.3, m.w.H.; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1; zum Ganzen ferner ZK ZPO- Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4 f.; Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 326 N 1 ff.). 2.4. Der Gesuchsgegner beantragt, es sei ihm Einsicht in angebliche Liefer scheine, Bestellungen oder allfällig auszuführende Arbeiten zu geben (Urk. 10). Diesen Antrag stellt er erstmals im Beschwerdeverfahren. Er unterlässt es, auszuführen, inwiefern diese Unterlagen etwas mit dem vorliegenden Verfahren zu tun haben sollen. Zudem sind, wie vorstehend gezeigt, neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren ohnehin ausgeschlossen. Auf den Antrag ist daher nicht einzutreten.

- 4 - 3.1. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin stütze ihr Gesuch auf den am 26. Juli 2004 zugunsten der C._____ AG ausgestellten Verlustschein infolge Pfändung (Betreibungsamt Bucheggberg-Wasseramt, Kanton Solothurn, Betreuung Nr. 2, Verlustschein Nr. 3), der das Fehlen pfändbaren Vermögens und somit einen ungedeckt gebliebenen Betrag von Fr. 1'241.60 ausweise (Urk. 11 E. 2.1). Ein Verlustschein nach Art. 149 Abs. 2 SchKG stelle eine Schuldanerkenntnis im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG dar. Sie berechtige deshalb zur provisorischen Rechtsöffnung, sofern der Betriebene nicht sofort Einwendungen glaubhaft mache, welche die Schuldanerkenntnis entkräften würden (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Die Aktivlegitimation der Gesuchstellerin sei indes von Amtes wegen zu prüfen (Urk. 11 E. 2.2). Die eingereichte Pfändungsurkunde führe die C._____ AG als Gläubigerin der Verlustscheinforderung auf. Zum Nachweis ihrer Aktivlegitimation habe die Gesuchstellerin ihren eigenen Handelsregisterauszug eingereicht. Aus diesem gehe hervor, dass sämtliche Aktiven und Passiven der C._____ AG infolge Fusion auf die Gesuchstellerin übergegangen seien. Die C._____ AG sei anschliessend am tt.mm.2006 aus dem Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft gelöscht worden. Demzufolge sei auch die Verlustscheinforderung der C._____ AG gegen den Gesuchsgegner auf die Gesuchstellerin übergegangen. Damit habe die Gesuchstellerin ihre Aktivlegitimation in rechtsgenügender Weise nachgewiesen (Urk. 11 E. 2.3). Es möge somit durchaus zutreffend sein, dass der Gesuchsgegner – wie von ihm in seiner Stellungnahme behauptet – nie etwas mit der Gesuchstellerin zu tun gehabt habe. Dieser Einwand sei jedoch nicht zielführend,

um die vorliegende Schuldanererkennung zu entkräften (Urk. 11 E. 2.4). Weitere Gründe, die der Rechtsöffnung entgegenstünden, habe der Gesuchsgegner nicht vorgebracht und solche gingen auch nicht aus den Akten hervor. Betragsmässig sei die Forderung durch den eingereichten Titel ausgewiesen. Der Gesuchstellerin sei daher antragsgemäss provisorische Rechtsöffnung für Fr. 1'241.60 zu erteilen (Urk. 11 E. 2.5). 3.2. Der Gesuchsgegner macht mit seiner Beschwerde geltend, nie etwas mit der Gesuchstellerin zu tun gehabt zu haben. Es sei für ihn unklar, um was es da gehe. Er habe einmal bei der Firma nachgefragt, aber nie eine Antwort bekommen (Urk. 10).

- 5 - 3.3. Damit wiederholt der Gesuchsgegner einzig das bereits vor Vorinstanz Vorgebrachte (vgl. Urk. 7), ohne sich mit den ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zum Übergang der Verlustscheinforderung an die Gesuchstellerin auseinanderzusetzen. Dies genügt den oben beschriebenen Anforderungen an eine Beschwerde (E. 2.2) nicht, weshalb auf die Beschwerde des Gesuchsgegners nicht einzutreten ist. 4. Die Entscheidegebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 1'241.60 auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO) Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.